

**Niedersächsisches Ministerium für Ernährung,  
Landwirtschaft und Verbraucherschutz**

**Feststellung gemäß § 2 Abs. 2 NUVPG i.V.m. § 5 UVPG  
(Vereinfachte Flurbereinigung Großes Meer, Landkreis Aurich)**

**Bek. d. ML v. 14.05.2025 – 306-611-2306 Großes Meer –**

Das ArL Weser-Ems hat dem ML einen Auszug aus dem Entwurf der 7. Änderung des Plans nach § 41 FlurbG für das Vereinfachte Flurbereinigungsverfahren Großes Meer, Landkreis Aurich, vorgelegt. Auf Grundlage des Wege- und Gewässerplans mit landschaftspflegerischem Begleitplan nach § 41 FlurbG erfolgt der Ausbau der gemeinschaftlichen und öffentlichen Anlagen.

Auf der Grundlage des Entwurfs der 7. Änderung des Plans nach § 41 FlurbG ist gemäß § 2 Abs. 2 NUVPG i.V.m. § 5 UVPG nach einer allgemeinen Vorprüfung des Einzelfalles gemäß § 2 Abs. 2 NUVPG i.V.m. § 7 UVPG festzustellen, ob für das Vorhaben – Bau der gemeinschaftlichen und öffentlichen Anlagen i. S. des FlurbG – eine Umweltverträglichkeitsprüfung durchzuführen ist.

Diese allgemeine Vorprüfung hat für das Vereinfachte Flurbereinigungsverfahren Großes Meer, Landkreis Aurich ergeben, dass von dem Vorhaben keine erheblichen nachteiligen Umweltauswirkungen zu erwarten sind.

Gemäß § 2 Abs. 2 NUVPG i.V.m. § 5 UVPG wird hiermit festgestellt, dass für das Vorhaben keine Verpflichtung zur Durchführung einer Umweltverträglichkeitsprüfung besteht.

**Begründung:**

Für das Vereinfachte Flurbereinigungsverfahren Großes Meer, Landkreis Leer, wurde eine allgemeine Vorprüfung des Einzelfalles gemäß § 2 Abs. 2 NUVPG i.V.m. § 7 UVPG auf der Grundlage der in Anlage 3 des UVPG aufgeführten Kriterien durchgeführt.

Durch die Flurbereinigung konnten der öffentlichen Hand große zusammenhängende Bereiche für Naturschutzzwecke lagerichtig bereitgestellt werden.

Dadurch sind Planinstandsetzungsmaßnahmen zur Herstellung der wertgleichen Abfindung der Flurbereinigungsteilnehmer erforderlich, deren planungsrechtlichen Voraussetzungen mit der 7. Änderung des Planes nach § 41 FlurbG geschaffen werden.

Geplant sind u.a. der Ausbau eines Weges auf vorhandener Trasse; die Aufreinigung, das Verfüllen und der Neubau von Gräben; der Rückbau, die Instandsetzung und die Neuanlage von Drainagen, die Extensivierung der Grünlandnutzung; das Fräsen, der Flachumbruch und die Planierung von Intensiv- und Extensivgrünland; die Erneuerung von Zufahrten und die Anlage von Überfahrten.

Durch diese Maßnahmen sind zumindest temporäre, nachteilige Auswirkungen auf die Schutzgüter Boden, Wasser, Tiere, Pflanzen, biologische Vielfalt und Mensch zu erwarten.

Nach derzeitiger Einschätzung können alle zu erwartenden Beeinträchtigungen der Schutzgüter durch entsprechende Maßnahmen vermieden bzw. kompensiert werden. Da die beeinträchtigten Funktionen des Naturhaushalts wiederhergestellt werden, kann als Gesamteinschätzung festgestellt werden, dass von dem Vorhaben keine erheblichen, nicht ausgleichbaren und entscheidungsrelevanten Umweltauswirkungen zu erwarten sind.

Im Rahmen der Eingriffsregelung gem. §§ 13 bis 17 BNatSchG sind Maßnahmen zur Vermeidung und/oder Kompensation dieser Beeinträchtigungen in der endgültigen Fassung der 7. Änderung des Plans nach § 41 FlurbG abschließend festzulegen.

gez. Lischka